

Wi-2012-58555/26-See

31. Dezember 2024

Förderkooperation zwischen dem Tourismus- und Sportressort des Landes Oberösterreich zur Förderung von Schiliftunternehmen ("Wintersportförderung") für den Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2027

I. Schiliftunternehmen mit (hoher) touristischer Bedeutung

Nachfolgende Schiliftunternehmen betreiben Hauptseilbahnen, Schlepplifte, Beschneiungsanlagen sowie entsprechende Infrastruktureinrichtungen und weisen eine hohe touristische Bedeutung für Oberösterreich auf:

- Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG: Standorte Hinterstoder, Wurzeralm
- Hochficht Bergbahnen GmbH
- ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG (bzw. Kasberg Betriebs GmbH)
- Sternstein Sessellift GmbH
- Katrin Seilbahn GmbH

Tourismusstrategiekonforme Investitionsprojekte können im Rahmen der jeweils geltenden "Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung von Seilbahnunternehmen" bei der Abteilung Wirtschaft und Forschung eingereicht werden. Auf Grund der touristischen Bedeutung dieser Schiliftunternehmen werden Projekte aus Tourismusförderungsmitteln finanziell unterstützt, wobei das EU-Beihilferecht in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen ist.



II. Schiliftunternehmen mit geringer touristischer, aber regionaler Bedeutung

FörderungswerberInnen können bestehende oberösterreichische Schiliftunternehmen mit zwar geringer touristischer, allerdings regionaler Bedeutung ("Nahversorger für den Wintersport") sein, welche bereits Schlepplifte, teilweise Beschneiungsanlagen und entsprechende Infrastruktureinrichtungen betreiben.

Investitionen für die Neuerschließung von Skigebieten sind von einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Förderprogrammes ausgeschlossen.

A) Förderung für Investitionen

1. Förderschwerpunkte:

Landesförderungen werden ausschließlich für folgende Investitionsmaßnahmen gewährt:

- Liftanlagen
- Beschneiungsanlagen
- Pistengeräte (neu und gebraucht)
- Pistenbau und adaptierungen
- Kern-Infrastruktur (z.B. Zutrittssysteme, Parkplätze, Gebäude)
- Attraktivierungen f
 ür die Sommernutzung
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Planungskosten bis max. 10% der förderbaren Gesamtkosten

Die wesentlichsten Zielsetzungen sind, die Qualität der Aufstiegshilfen und der Pisten zu fördern, sowie die Saison zu verlängern, damit den Wintersportlern optimale Rahmenbedingungen für die Ausübung ihres Sports geboten werden können und die Erschließung neuer Zielgruppen ermöglicht wird.

2. Förderungsvoraussetzungen:

- geltende seilbahnrechtliche Bewilligung
- gesichertes Investitions- und Finanzierungskonzept
- sämtliche rechtskräftige behördliche Genehmigungen für das Projekt

3. Förderungsberechnungsgrundlage:

Die Förderungsberechnungsgrundlage beträgt 100% der förderbaren Kosten, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 10.000 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 200.000 EUR nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, kann ausnahmsweise und zweckentsprechend die Untergrenze der förderbaren Kosten herab- oder die Obergrenze der förderbaren Kosten hinaufgesetzt werden.)

4. Förderungsart und Förderungshöhe

Förderungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Förderungshöhe beträgt:

Tourismusressort:

max. 33%

Sportressort:

max. 17%

Gesamtförderung:

max. 50%

Der Förderbeitrag aus dem Sportressort (max. 17%) zum jeweiligen Förderprojekt wird von der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Landessportdirektion, im Wege eines finanziellen Ausgleichs zugunsten der Abteilung Wirtschaft und Forschung zur Verfügung gestellt.

5. Förderbudget

Das Tourismus- und Sportressort des Landes Oberösterreich beabsichtigen im Rahmen des gegenständlichen Punktes A) des Förderprogrammes ein gemeinsames Budget in Höhe von max. 300.000 EUR p.a. zur Verfügung zu stellen, sofern der Oö. Landtag die erforderlichen Mittel im jeweiligen Budgetjahr bereitstellt.

Einreichungen von Seilbahnunternehmen nach **Punkt II. A)** der gegenständlichen Förder-kooperation sind auf <u>maximal einen Förderantrag</u> pro Kalenderjahr beschränkt. Eine Aufteilung eines nicht abgrenzbaren Investitionsprojektes auf mehrere Teilprojekte und Förderanträge ist nicht möglich.

B) Förderung von behördlichen Überprüfungen

Für Schiliftunternehmen mit geltender seilbahnrechtlicher Bewilligung wird aus Mitteln des Sportressorts des Landes Oberösterreich eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten der periodisch vorgeschriebenen behördlichen Überprüfung der Liftanlagen zur Verfügung gestellt.

Der Fördersatz beträgt max. 50% der förderbaren Kosten der jeweiligen behördlichen Überprüfung.

Das Sportressort des Landes Oberösterreich beabsichtigt im Rahmen des gegenständlichen Punktes B) des Förderprogrammes ein Budget in Höhe von max. 10.000 EUR p.a. zur Verfügung zu stellen, sofern der Oö. Landtag die erforderlichen Mittel im jeweiligen Budgetjahr bereitstellt.

III. Förderungsabwicklung

a) Die Förderungsabwicklung der gegenständlichen Förderkooperationen gemäß Punkt I. und Punkt II. A) wird von der Abteilung Wirtschaft und Forschung übernommen. Ein Förderansuchen ist bei der Abteilung Wirtschaft und Forschung einzubringen.

Der Förderbeitrag aus dem Sportressort (17%) zum jeweiligen Förderprojekt gemäß **Punkt II. A)** wird von der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Landessportdirektion, im Wege eines internen finanziellen Ausgleichs an die Abteilung Wirtschaft und Forschung zur Verfügung gestellt.

b) Die Förderungsabwicklung der gegenständlichen Förderkooperationen gemäß Punkt II. B) wird von der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Landessportdirektion, übernommen. Ein Förderansuchen ist bei der Gruppe Landessportdirektion einzubringen.

IV. Rechtsgrundlagen

Die Abwicklung der gegenständlichen Förderkooperation gemäß **Punkt I. und II. A)** erfolgt nach Maßgabe der EU-beihilferechtlichen Vorgaben auf Grundlage der jeweils geltenden "Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung von Seilbahnunternehmen" sowie der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idjgF".

Die Abwicklung der gegenständlichen Förderkooperation gemäß **Punkt II. B)** erfolgt auf Grundlage der "Sportförderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich idjgF".

V. Laufzeit der Förderkooperation

Die Laufzeit der Förderkooperation ist auf Förderanträge, die fristgerecht im Zeitraum zwischen 1.1.2025 und 31.12.2027 in der Abteilung Wirtschaft und Forschung (Punkt I. und II. A) oder der Gruppe Landessportdirektion (Punkt II. B), einlangen, beschränkt. Verwendungsnachweise für die beantragten Investitionen sind den Förderstellen bis spätestens 30.6.2028 vorzulegen.

Linz, im Dezember 2024

KommR Markus Achleitner Wirtschafts-Landesrat